

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Westuckermark
Prenzlauer Allee 27a
17268 Templin

A n t r a g

**auf Errichtung einer Wassermessung für die auf dem Grundstück zugeführte
und in die zentrale/ dezentrale öffentliche Abwasseranlage des ZVWU
eingeleitete Wassermenge (aus Regenwassernutzungsanlage)**

Name, Vorname Grundstückseigentümer

Kunden-Nr.

.....

Anschrift

.....

.....

Eidesstattliche Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass die gesamte in die zentrale/dezentrale Abwasseranlage des ZVWU eingeleitete Wassermenge, über die Wassermessung ermittelt wird.

Die Hinweise des anliegenden Merkblattes vom Januar 2019 sind mir bekannt.

.....

Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers/ Kunden

Merkblatt

zum Einbau einer Wassermessung für Regenwassernutzungsanlage

1. Der Antrag auf Einbau der Wassermessung zum Nachweis der aus der Regenwassernutzungsanlage geförderten und in die zentrale/ dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin / der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen bzw. der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land schriftlich beim ZVWU einzureichen.
2. Nach erfolgter Unterzeichnung des Antrages auf Errichtung einer Untermessung mit eidesstattlicher Erklärung erhalten Sie eine Zustimmung.
3. Die aus der Regenwassernutzungsanlage entnommenen und der zentralen/ dezentralen öffentlichen Abwasseranlage des ZVWU zugeführten Wassermengen sind durch geeichte Messeinrichtungen exakt nachzuweisen. Die Wasserzähler sollten zur Sicherung der Typengleichheit und der Beglaubigungsfrist vom ZVWU erworben werden.

Ansprechpartner Herr Puhlmann in Templin, Hans-Sachs-Straße 22, Telefon 03987- 47151.

4. Auf der Grundlage Ihres Antrages kann auf Wunsch eine örtliche Besichtigung Ihres Grundstückes, mit Festlegung zum frostsicheren, leicht zugänglichen Standort für den Wasserzähler erfolgen. Die Beratung ist kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen.
5. Der Wasserzähler ist durch eine im Installateurverzeichnis des ZVWU zugelassene Installateurfirma einbauen zu lassen. Die Kosten für den Einbau trägt der Anschlussnehmer/ Kunde.
6. Nach der Installation der Wassermessung ist beim ZVWU die Abnahme und Verplombung der Wassermessung zu beantragen. **Die Höhe der Abnahmepauschale ist in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 5 zur Wasserversorgungssatzung ausgewiesen, z. Z. 24,83 € / Zähler zuzüglich MwSt. Für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag werden z. Z. 8,64 €/Zähler zuzüglich MwSt. berechnet.**
7. Die Untermessung wird durch den ZVWU registriert. Für die Jahresabrechnung ist der Zählerstand des Zählers durch den Anschlussnehmer / Kunden abzulesen und dem ZVWU rechtzeitig zum Jahresende mitzuteilen. **Die Bearbeitungspauschale ist in der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser ausgewiesen, z. Z. 5,00 €/Zähler und Jahr.**
8. Rückfragen sind an die zuständige Bearbeiterin im ZVWU, Frau Fischer, Telefon 03987- 47104 zu richten.

Templin, Januar 2019